



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 192-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.248

Eingereicht am: 11.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Wissenschaftlich unabhängige Forschung am Wyss Centre Bern

Am 7. März 2019 hat der Grosse Rat der Co-Finanzierung von 50 Millionen Franken für ein Wyss Centre in Bern zugestimmt. Inzwischen wurde der Vertrag vom 13. Dezember 2019 («Framework Contract») zwischen dem Kanton Bern, der Universität Bern und der Wyss Foundation publik. Das angedachte Wyss Centre ist nun als Stiftung «Wyss Academy for Nature at the University of Bern» (nachfolgend: Stiftung Wyss Academy) gegründet. Der Inhalt des Vertrags vom 13. Dezember 2019 schafft Anlass zur Sorge, wie die wissenschaftliche Unabhängigkeit der neugeschaffenen Stiftung gewährt werden kann.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie kann die Unabhängigkeit der wissenschaftlichen Forschung an der Stiftung Wyss Academy gewährt werden, wenn
 - die Wyss Foundation sich ihre Co-Finanzierung in jährlichen Tranchen Reviews vorbehält und insbesondere je nach Ergebnis des Reviews nach drei Jahren allein entscheiden kann, ob sie die jährliche Finanzierung weiterführt (Vertrag, Ziffer 1/1)?
 - die Wyss Foundation die «Grant reports» der Stiftung Wyss Academy zu genehmigen hat (Vertrag, Ziffer 1/2)?
 - die Wyss Foundation allein entscheidet, ob die Compliance des Kantons Bern und der Universität Bern erfüllt ist (Vertrag, Ziffer 1/3)?
 - die Wyss Foundation jedes Jahr erneut die Möglichkeit hat, die jährliche Zahlung nicht zu leisten, falls, nach Auffassung der Wyss Foundation, die im Vertrag, Ziffer 1/4, genannten Bedingungen nicht erfüllt sind (Vertrag, Ziffer 1/4)?
 - die Wyss Foundation – obwohl formell kein Organ der Stiftung Wyss Academy – eine Evaluation der Stiftung Wyss Academy durchführen kann und dafür sogar Visiten in der Stiftung durchführen und Angestellte und Repräsentanten befragen kann (Vertrag, Ziffer 1/5)?

2. Gibt es andere Beispiele von Verträgen über eine Drittmittelfinanzierung für die universitäre Forschung, in denen
 - erstens eine jährlich gestaffelte Finanzierung (anstelle einer Einmalfinanzierung) vereinbart wird?
 - zweitens der Dritte einseitig Reviews und Evaluationen durchführen kann?
 - drittens der Dritte über die Einhaltung der Compliance des Kantons Bern bzw. der Universität entscheidet?
 - viertens der Dritte sich aus der Finanzierung zurückziehen resp. Zahlungen verweigern kann, wenn er allein zur Auffassung kommt, dass bestimmte Bedingungen nicht erfüllt sind?

Falls es vergleichbare Beispiele gibt, in denen mehrere oder alle der vorgenannten Einflussmöglichkeiten Dritter bestehen: Welche sind das, und in welcher Form kann der Dritte dort konkret Einfluss nehmen?

3. Ist zu befürchten, dass auf den Kanton zusätzliche finanzielle Folgeverpflichtungen zukommen, wenn die Wyss Foundation sich in drei Jahren aus der weiteren Finanzierung zurückzieht, sollte die Stiftung Wyss Academy nicht im Sinn von «Mäzen» Hansjörg Wyss tätig sein?
4. Welche Gegenleistungen erhält die Wyss Foundation für ihre Co-Finanzierung im Einzelnen, abgesehen von der Benennung der Stiftung nach dem Namen von Hansjörg Wyss?
5. Kann der Regierungsrat garantieren, dass sämtliche Urheberrechte und Rechte am geistigen Eigentum einzig und allein dem Kanton Bern oder der Universität Bern zustehen, falls sich die Wyss Foundation aus der Co-Finanzierung zurückzieht? Wenn nein, warum nicht?
6. Weshalb hat sich der Regierungsrat nicht auch analog der Wyss Foundation ein Review vorbehalten, verbunden mit der Möglichkeit eines Rückzugs aus der Zusammenarbeit mit der Wyss Foundation, bspw. für den Fall, dass die Wyss Foundation zu sehr Einfluss auf die Ergebnisse der Forschung nimmt?
7. Weshalb hat der Regierungsrat zugunsten der Wyss Foundation eine Klausel zur Anwendung der «Arbitration Rules» der UNCITRAL akzeptiert, die aus Schweizer Sicht die Durchsetzung des Rechtsschutzes gegenüber der Wyss Foundation in Washington zusätzlich erschweren?
8. Wie kann nach Auffassung des Regierungsrats garantiert werden, dass die Wyss Foundation in keiner Art und Weise Einfluss auf die Forschung nimmt, obwohl im Stiftungsrat (Board) mindestens zwei Repräsentanten der Wyss Foundation vertreten sind (Vertrag, Ziff. 4)?
9. Gemäss Vertrag ist vorgesehen, dass der Stiftungsrat (Board) aus maximal neun Mitgliedern besteht, einschliesslich des Direktors. Derzeit sind gemäss Handelsregistereintrag 5 Personen, einschliesslich des Direktors, im Stiftungsrat der Stiftung Wyss Academy. Der Leitungsausschuss wählt aber erst den Direktor. Welche Personen waren also an der Wahl des Direktors beteiligt? Wurde die gewählte Person des Direktors seitens der Repräsentanten der Wyss Foundation vorgeschlagen?
10. Sieht der Regierungsrat einen Widerspruch zu Ziffer 6.3 der Fundraising-Richtlinien der Universität Bern, wonach bei der Besetzung von Stiftungsprofessuren eine Vertretung des Partners im Rahmen der fakultären Struktur- und Wahlkommission ohne Stimmrecht mitwirken kann?
11. Nach welchen Kriterien werden die Personen aus Politik, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft für den gemäss Vortrag zum grossrätlichen Beschluss einzusetzenden Beirat bestimmt? Wer schlägt die Personen vor, und wer wählt diese?
12. Gemäss den Statuten der Stiftung Wyss Academy kann sie Gesellschaften gründen oder sich daran beteiligen. Wie stellt der Kanton Bern sicher, dass auch solche von der Stiftung gegründeten oder massgeblich alimentierten Gesellschaften wissenschaftlich unabhängig agieren und nicht einseitig unter Einfluss der Wyss Foundation stehen? Wie kann in einem solchen Fall insbesondere die Einhaltung der Fundraising-Richtlinien der Universität Bern noch effektiv kontrolliert werden?
13. Im Handelsregistereintrag (eingesehen 11. Juni 2020) ist unter der Aufsichtsbehörde kein Eintrag zu finden (weder EDI noch BBSA). Wie wird die Stiftung Wyss Academy beaufsichtigt?

Verteiler

- Grosser Rat